

# **Begründung zur Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung der Verordnung über den Betrieb der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen unter Pandemiebedingungen (Corona-Verordnung Kita - CoronaVO Kita) vom 18. März 2022**

## **A. Allgemeiner Teil**

Durch die Änderung der Corona-Verordnung Kita vom 18. März 2022 wird auf die Änderung des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz-IfSG), die Änderung der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO), die Änderung der Verordnung des Sozialministeriums zur Absonderung von mit dem Virus SARS-CoV-2 infizierten oder krankheitsverdächtigen Personen und deren haushaltsangehörigen Personen (Corona-Verordnung Absonderung – CoronaVO Absonderung) und die Änderung Verordnung des Kultusministeriums über den Schulbetrieb unter Pandemiebedingungen (Corona-Verordnung Schule - CoronaVO Schule) reagiert.

Aufgrund der mildereren Verläufe der Omikron-Variante von SARS-CoV-2 wird, wie auch im schulischen Bereich, die 5-Tage-Testung bei Kindern nach einem positiven Fall in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen aufgehoben, da diese weiterhin einer regulären Testung unterliegen.

## **B. Einzelbegründung**

### **Zu § 1a (Testungen)**

#### **Zu Absatz 1**

#### **Zu Satz 1**

#### **Zu Nummer 1**

Vor dem Hintergrund, dass die Krankheitsverläufe bei der Omikron-Variante bei Kindern und Jugendlichen in aller Regel milder sind als bei älteren Personen, ist eine

schrittweise Lockerung der Teststrategie vertretbar. Die Testfrequenz wird bei den Kindern daher von drei auf zwei Schnelltests reduziert. Die Anzahl der wöchentlichen durchzuführenden PCR-Tests bleibt unverändert.

## **Zu Satz 2**

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Änderung der CoronaVO Absonderung. Der Begriff „quarantänebefreite Person“ wird in § 1 Nummer 11 CoronaVO Absonderung neu definiert. Die Anpassungen ergeben sich aus § 22a IfSG und § 6 Absatz 2 SchAusnahmV (Übersicht abrufbar unter:

[https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-sm/intern/downloads/Downloads\\_Gesundheitsschutz/CoronaVO\\_Absonderung\\_Uebersicht\\_Quarantaenebefreite-Person.pdf](https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-sm/intern/downloads/Downloads_Gesundheitsschutz/CoronaVO_Absonderung_Uebersicht_Quarantaenebefreite-Person.pdf)).

## **Zu Absatz 2**

Redaktionelle Folgeänderungen aufgrund einer Änderung des § 6 Absatz 1 Nummer 4 dieser Verordnung und der Aufnahme der Definition des Testnachweises in § 22a Absatz 3 Nummer 3 IfSG.

## **Zu § 6 (Zutritts- und Teilnahmeverbot, Betretungsverbot)**

### **Zu Absatz 1**

### **Zu Nummer 4**

Aufgrund der Aufhebung der der fünftägigen Testpflicht in § 5 der CoronaVO Absonderung für Kinder nach Kontakt mit einer infizierten Person in der Betreuungsgruppe entfällt der Bedarf für das bisher in Nummer 4 Buchstabe b) geregelte Zutritts- und Teilnahmeverbot.

### **Zu Nummer 5 und 6**

Redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Aufnahme der Definition des Testnachweises in § 22a Absatz 3 IfSG.

#### **Zu Absatz 3 Nummer 2**

Redaktionelle Änderung aufgrund der Änderung der CoronaVO Absonderung.

#### **Zu Absatz 4**

Redaktionelle Anpassung an den durch eine frühere Änderung der CoronaVO Kita erfolgten Wegfall eines besonderen Gestattungserfordernisses für den Besuch einer Einrichtung.